



CAJ/40/2

ORIGINAL : français

DATUM : 27. Juli 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENÈVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Vierzigste Tagung  
Genf, 18. Oktober 1999**

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Auf der neununddreißigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wurde vorgeschlagen, dass das Verbandsbüro ein erläuterndes Dokument über den Begriff des Züchters und die fundamentalen Grundsätze des Sortenschutzsystems ausarbeite (siehe Absatz 15 des Dokuments CAJ/39/6). Das Dokument ist in der Anlage wiedergegeben.

[Anlage folgt]

## DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS IN DEM AUF DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN BERUHENDEN SORTENSCHUTZSYSTEM

### Einleitung

1. Am 11. Februar 1998 gab die Beratende Gruppe für die internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR) eine Pressemitteilung über einen Aufruf zu einem Moratorium bezüglich der “Erteilung von Rechten des geistigen Eigentums an benanntes Keimplasma” heraus. Dieser Aufruf – der auf dem Internet (zunächst unter <http://www.worldbank.org/html/cgiar/press/germrel.html>) weit verbreitet, jedoch merkwürdigerweise nicht an die hauptsächlich Beteiligten (die Staaten und namentlich die Behörden des geistigen Eigentums und des Sortenschutzes) weitergeleitet wurde – nahm Bezug auf die Behauptungen einer Organisation, die geltend macht, eine internationale nichtamtliche Organisation zu sein, über den Missbrauch des Sortenschutzsystems und den “Biodiebstahl”.
2. Darauf folgte ein Schriftwechsel mit dem Präsidenten der CGIAR, Herrn Ismail Serageldin, und dem Generaldirektor des Internationalen Instituts für pflanzen genetische Ressourcen (IPGRI), Herrn Geoffrey Hawtin. Es erwies sich, dass der Aufruf ohne vorherige Überprüfung der Behauptungen erlassen wurde, denen infolgedessen die stillschweigende Unterstützung angesehenen Organisationen zuteil wurde. Seither wurde kein Element zur Unterstützung dieser Behauptungen vorgelegt – was kaum erstaunt, wenn die Ziele ihrer Urheber bekannt sind; außerdem wurden von der CGIAR oder vom IPGRI keinerlei Berichtigungsmaßnahmen getroffen.
3. Infolgedessen ist es nunmehr zweckmäßig, den Begriff des Züchters – und den Begriff des Schutzberechtigten – in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem genauer festzulegen. Diese Begriffe sind eng mit dem Endzweck des Schutzsystems verbunden.

### Die Ziele des Sortenschutzes

4. Der Sortenschutz wurde in erster Linie im Hinblick auf die Entwicklung der Landwirtschaft konzipiert. Dieser Endzweck wird in der Präambel des ursprünglichen Wortlauts von 1961 des UPOV-Übereinkommens folgendermaßen formuliert:

“Die Vertragsstaaten,

“Überzeugt von der Bedeutung, die dem Schutz der Pflanzenzüchtungen sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt [...]”

### Die technischen Grundlagen der Pflanzenzüchtung und des Sortenschutzes

5. Gegenstand des Schutzsystems ist in jedem einzelnen Fall eine Sorte, d.h. eine Unterteilung einer (Kultur-) Art – oder der taxonomischen Einheit der untersten Rangstufe, die möglicherweise innerhalb der Art festgelegt wurde, beispielsweise einer botanischen

Form – , wobei diese Unterteilung aufgrund agrobotanischer Kriterien festgelegt wird und dadurch gekennzeichnet ist, dass sie von den übrigen Sorten unterscheidbar, hinreichend homogen und hinreichend beständig ist. Der Begriff der Sorte umfasst eine genetische Struktur, die theoretisch einem einzigen Genotyp (Klon, Linie, F<sub>1</sub>-Hybride) oder einer besonderen Kombination von Genotypen (Mehrfachhybride, synthetische Sorte, Populationsorte usw.) entspricht.

6. Die Pflanzenzüchtung, die ebenso sehr eine Kunst wie eine Wissenschaft ist, verfolgt den Endzweck, diese genetischen Strukturen zu schaffen. Zu diesem Zweck muss sie stets von einer genetischen Variabilität ausgehen, die bereits bestehen kann oder geschaffen wurde. Herkömmlich stellt man sich den Züchter als Person vor, die zwei Pflanzen kreuzt und sodann in der Nachkommenschaft durch geduldige Fixierungs- (namentlich im Falle der Selbstbefruchtung) und Selektionsarbeit die Pflanzen sucht, die die Grundlage einer neuen Sorte bilden werden. Die Nutzung der vollständig natürlichen oder in unterschiedlichem Maße durch den Menschen bearbeiteten Variabilität ist indessen ebenfalls eine äußerst bedeutende – und sehr fruchtbare – Tätigkeit der Pflanzenzüchtung.

#### Erinnerung an die Vorgeschichte

7. Die Einladung zur Teilnahme an der ersten Tagung der Internationalen Konferenz vom 7. bis 11. Mai 1957 in Paris, die in die Unterzeichnung des UPOV-Übereinkommens am 2. Dezember 1961 münden sollte, enthielt als Anlage ein vom Staatssekretär für Landwirtschaft Frankreichs ausgearbeitetes “Aide-mémoire bezüglich der durch den Sortenschutz aufgeworfenen Fragen”, dessen Punkt 3 folgenden Wortlaut hatte:

“3. Folgendes wird in der Regel als Ausgang für die Züchtung neuer Pflanzensorten betrachtet:

- a) Massen- oder Individualauslese innerhalb einer bestehenden Population;
- b) Feststellung einer natürlichen Mutation;
- c) Herbeiführen einer künstlichen Mutation durch bestimmte Mittel;
- d) zufällige Kreuzung;
- e) vorsätzliche Kreuzung;
- f) Kombinationen aller obenerwähnten Verfahren.

Sind nur die Züchtungen, die sich unverzüglich und unmittelbar aus einem auf das Erbgut der Pflanze einwirkenden gesteuerten Prozess ergeben, als echte Schöpfung zu betrachten, oder ist dieser Begriff zu erweitern?”

8. Die Schlussakte dieser Tagung legt folgenden Grundsatz dar:

“4. Da die Verbesserungsarbeit die wesentliche Arbeit des Züchters ist, vertritt die Konferenz die Ansicht, dass der Schutz ohne Rücksicht auf den (natürlichen oder künstlichen) Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem die Neuheit letzten Endes entstanden ist, anwendbar sein sollte.”

Es ist anzumerken, dass der Hinweis auf die “Verbesserung” nicht so zu verstehen ist, dass dies eine mit dem landeskulturellen Wert der Sorte verbundene Schutzvoraussetzung beinhaltet. Die Schlussakte legt tatsächlich bereits die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie die Unabhängigkeit des

Schutzsystems im Verhältnis zur Regelung im Sorten- und Saatgutwesen dar, die ihrerseits diesen Wert einbezieht.

9. Der von der ersten Tagung der Konferenz eingesetzte Sachverständigenausschuss befasste sich neuerlich und wiederholt mit dieser Frage. Eine erste untersuchte Zielrichtung bestand darin, den Schutz auf das Ergebnis einer "schöpferischen Züchtungsarbeit [...] ohne Rücksicht auf den (natürlichen oder künstlichen) Ursprung des Ausgangsmaterials, aus der die Neuheit letzten Endes entstanden ist" (auf der Tagung vom 22. bis 25. April 1958 angenommene Empfehlung) zu beschränken. Der vom Redaktionsausschuss auf seiner Tagung vom 20. bis 23. Januar 1960 ausgearbeitete Vorentwurf des Übereinkommens enthielt noch folgenden, klareren Wortlaut:

"1. Der Züchter einer neuen Pflanzensorte erlangt den von diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

"a) Ohne Rücksicht auf den natürlichen oder künstlichen Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem sie entstanden ist, hat sich die Neuheit aus einer tatsächlichen Arbeit des Züchters und nicht aus der bloßen Wahl eines Genotyps unter jenen, die eine geschützte oder nicht geschützte Sorte bereits enthielt, zu ergeben."

#### Der Wortlaut der Akten von 1961 und 1978

10. Die oben erwähnte Bedingung wurde anlässlich der zweiten Tagung der Internationalen Konferenz, die die Akte von 1961 des Übereinkommens annahm, deren Grundsätze in der Akte von 1978 weitergeführt wurden, nicht beibehalten. Deren einschlägige Bestimmungen sind:

a) Artikel 1 Absatz 1:

"Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger [...] unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern."

b) Artikel 5 Absatz 3:

"Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. [...]"

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a:

"Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. [...]"

11. Die Schöpfer des UPOV-Übereinkommens entschieden sich somit vorsätzlich für die Öffnung des Schutzsystems für alle Sorten ohne Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Züchtung (somit auch für die "entdeckten" Sorten) und ohne Rücksicht auf die vom Züchter unternommene Bemühung zur Schaffung der Sorte.

12. Das UPOV-Übereinkommen unterscheidet sich im ersten Punkt vom Patentsystem. Entdeckungen sind in der Tat nicht patentierbar. Dieser Unterschied ist die logische Folge des Endzwecks des Übereinkommens. Tatsächlich sind die "Entdeckungen" von Mutationen oder Varianten in einer angebauten Pflanzenpopulation – und in geringerem Maße die "Entdeckungen" von spontan gewachsenen Pflanzen mit besonderen Merkmalen, die als Ausgangspunkt für eine Sorte dienen können – der Ursprung von Sorten, die im Kontext der Entwicklung der Landwirtschaft und der Wirtschaft größte Bedeutung haben. Das UPOV-Übereinkommen hätte seine Aufgabe verfehlt, wenn es diese Sorten vom Schutz ausgeschlossen und den Urhebern der Entdeckungen den Vorteil der Anreize verweigert hätte, den es namentlich im Bereich der Verbreitung und der Verwertung der Sorten gewährt. Im Übrigen nahm der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika 1930 dasselbe Vorgehen an, da das Pflanzenpatent "jedweden, der eine unterscheidbare und neue Sorte erfindet oder entdeckt und vegetativ vermehrt ..." zur Verfügung gestellt wurde,

13. Das UPOV-Übereinkommen unterscheidet sich im zweiten Punkt weder vom Patentsystem noch von den übrigen Regeln, die das Eigentum an materiellen Gütern regelt.

#### Der Wortlaut der Akte von 1991

14. Im Rahmen der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 hielt man es für zweckmäßig, den Züchter zu definieren, und zwar namentlich um hervorzuheben, dass das UPOV-Übereinkommen auch den Schutz der Sorten vorsieht, die "entdeckt" wurden. Anlässlich der Diplomatischen Konferenz wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff "Entdeckung" – der in der Pflanzenzüchtung einen spezifischen Sinn hat (und nicht zwangsläufig das Fehlen einer Bemühung oder geistigen Tätigkeit oder das Auftreten eines zufälligen Ereignisses beinhaltet) – "für ökologische Gruppen in Bezug auf die große Zahl bislang noch unentdeckter einheimischer Arten [...] in [den] Ländern mit einer reichen, noch unberührten Flora" einen emotionalen Inhalt aufweise oder dass "die Erstreckung des Schutzsystems auf Entdeckungen für gewisse Kreise etwas provozierend sein könne". Die eingehenderen Erörterungen mündeten in die Formel "hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt".

15. Die Begriffsbestimmung des Züchters ermöglichte die Vereinfachung der Bestimmung, die die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit darlegt. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1991 sind infolgedessen folgende:

a) Artikel 1 Nummer iv:

"Im Sinne dieser Akte sind:

[...]

"iv) 'Züchter'

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

[...]

b) Artikel 7:

"Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. [...]"

c) Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii:

“Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf  
[...]

“iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.”

#### Die administrative Funktionsweise des Schutzsystems

16. Der Schutz wird somit für alle Sorten, ohne Rücksicht auf ihre Züchtungsweise, und jener Person gewährt, die geltend machen kann, der Züchter zu sein.

17. Das Schutzsystem ist zur Wahl gestellt (nur wer den Antrag darauf stellt, erlangt ein Schutzrecht) und in Bezug auf die Eigenschaft des Züchters deklaratorisch (der Antragsteller muss nicht beweisen, dass er der Züchter ist). Aus dieser Sicht weicht es weder vom Patentsystem noch von zahlreichen übrigen Verwaltungsverfahren ab.

18. In sehr zahlreichen Staaten gilt der Antragsteller, der geltend macht, der Züchter zu sein, bis zum Beweis des Gegenteils als Berechtigter (nur der Rechtsnachfolger muss seinen Anspruch belegen).

19. Das Verwaltungsverfahren umfasst infolgedessen eine Reihe von Maßnahmen, die es den interessierten Dritten ermöglichen, gegebenenfalls den Beweis des Gegenteils anzutreten. Es handelt sich namentlich um Publizitätsmaßnahmen (Veröffentlichung eines Sortenschutzblattes, Öffnung der Akten für die Öffentlichkeit) sowie um Möglichkeiten, Bemerkungen, Einwendungen und Einsprüche einzulegen oder, nach Erteilung des Schutzrechts, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren wegen Nichtigkeit oder Übertragung anzustrengen.

20. Eine Maßnahme von höchster Bedeutung ist die Sortenprüfung. Das auf dem UPOV-Übereinkommen beruhende Sortenschutzsystem gewährleistet, vorbehaltlich eines Irrtums oder einer Auslassung seitens der Verwaltungsstelle, dass alle Sorten, die in das System fallen, von den übrigen Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist (oder als allgemein bekannt angenommen wird), deutlich unterscheidbar sind. Die Sorten bilden ferner Gegenstand einer detaillierten Beschreibung, die gemäß genormten Verfahren und Protokollen erstellt wird.

21. Außerdem ist der Antragsteller gehalten, in seinem Antrag den genetischen Ursprung seiner Sorte anzugeben (wie er das Ausgangsmaterial selektioniert oder modifiziert und seine Sorte gezüchtet hat). In bestimmten Staaten werden diese Informationen vom Stadium des Antrags an im Sortenschutzblatt bekanntgemacht.

#### Der Begriff des Züchters in Sonderfällen

##### *Allgemeines*

22. Die jahrzehntelange Erfahrung mit der Anwendung des Sortenschutzsystems – die sich daran veranschaulichen lässt, dass gemäß den von der UPOV zusammengetragenen

statistischen Angaben in den Verbandsstaaten jährlich rund 9.000 Schutzanträge gestellt werden und rund 40.000 Schutztitel in Kraft sind – zeigt auf, dass der Begriff des Züchters kein besonderes Problem stellte.

23. Diese Situation ist indessen nicht unveränderlich. Es erübrigt, sich auf den Aktivismus bestimmter Organisationen oder auf unangebrachte und unpassende Reaktionen, den dieser hervorrufen konnte, zurückzukommen, sondern es ist im Gegenteil angebracht, sich zweier bedeutender Tatsachen bewusst zu werden:

a) Ausdehnung des Schutzsystems.– Das Sortenschutzsystem fand herkömmlich Anwendung auf Arten, die Gegenstand intensiver Züchtungsarbeiten bildeten, und in der Regel auf Sorten, die aus einer kontrollierten Kreuzung und Auslese entstanden, die von einer einzigen Person (oder im Rahmen einer Zusammenarbeit oder Partnerschaft mit klar festgelegten Regeln, die den Sortenschutz einbeziehen) vorgenommen wurden. Es findet zunehmend Anwendung auf kaum bearbeitete Arten (ja sogar auf Arten, die vom Züchter der ersten Sorte dieser Arten “domestiziert” wurden) sowie auf Sorten, die sich aus einer Selektion aus der vollständig natürlichen oder in unterschiedlichem Maße durch den Menschen bearbeiteten Variabilität ergeben. Dieser Trend ergibt sich aus der Ausdehnung des Schutzes durch eine wachsende Zahl von Verbandsstaaten auf alle Gattungen und Arten (sowie aus der innovativen Tätigkeit von Pionieren auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und der Landwirtschaft); er ergibt sich ferner aus dem Beitritt zur UPOV von Staaten, in denen bedeutende genetische Fortschritte durch eine Nutzung der bestehenden genetischen Variabilität erzielt werden können (und müssen).

b) Die in Bezug auf die genetischen Ressourcen herrschende Ungewissheit.– Ein Eckpfeiler des UPOV-Übereinkommens ist die “Züchteraussnahme” (siehe Absätze 16 Buchstabe b und 21 Buchstabe c): Eine geschützte Sorte kann als Ausgangsmaterial zur Schaffung einer neuen Sorte frei verwendet werden, und – vorbehaltlich der durch die Notwendigkeit, das Schutzsystem wirksam zu gestalten, begründeten Ausnahmen – die Verwertung der neuen Sorte erfordert nicht die Zustimmung des Züchters der geschützten (Ursprungs-) Sorte. Dieser Grundsatz wurde von den Züchtern angestrebt und angenommen: Der freie Zugang zu einer geschützten Sorte als genetischer Ressource stellt für den Züchter dieser Sorte das Gegenstück zum freien Zugang dar, den er zu den Erzeugern dieser Sorte hatte (hier ist hervorzuheben, dass der Züchter genetische Rohressourcen verwendet und eine verbesserte genetische Ressource wieder in Verkehr bringt). Dieser Grundsatz wurde auch von den Landwirten angenommen: Der Bereitstellung einer genetischen Ressource, beispielsweise einer Landsorte, entspricht die Bereitstellung einer verbesserten Sorte an die Landwirte. Heute ist die Situation komplexer und – wie aus der Langwierigkeit und den Schwierigkeiten bei der Überarbeitung der Internationalen Verpflichtung (der FAO) über die pflanzengenetischen Ressourcen hervorgeht – keineswegs klar. Vor allem bewirkte und verstärkte das Übereinkommen über die biologische Vielfalt die Forderungen bezüglich des Zugangs zu den genetischen Ressourcen, der Kontrolle von deren Verwendung und der gemeinsamen Nutzung der Vorteile aus dieser Verwendung. Andererseits beabsichtigen bestimmte Lieferanten genetischer Ressourcen – namentlich die Genbanken – , den Benutzern dieser Ressourcen mittels Materialtransfervereinbarungen (MTA) die Verpflichtung aufzuerlegen, keine Rechte des geistigen Eigentums an diesen Ressourcen zu beantragen. Umgekehrt verteilen bestimmte Zentren für internationale Forschung fortgeschrittene Generationen segregierenden Materials an Organisationen, namentlich nationale Forschungszentren, die durch Selektion Sorten daraus gewinnen, die in den Handel gebracht werden.

24. Der Sortenschutz stößt sich an Schwierigkeiten, wenn man an seine Grenzen geht. Diese Schwierigkeiten finden in zweierlei Hinsicht eine Lösung: in Bezug auf die Sorte (und die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit) und in Bezug auf den Schutzberechtigten. Die Beschaffenheit des Ausgangsmaterials ist ein unerhebliches Kriterium, ebenso die "Bemühung" des Züchters.

*Die Beschaffenheit des Ausgangsmaterials und der vom Züchter geleisteten Arbeit*

25. Einzelne Kritiker des Sortenschutzsystems nehmen Anstoß daran, dass ein Recht des geistigen Eigentums für eine aus einer "bloßen" Selektion aus der natürlichen Variabilität oder aus einer "Entdeckung" hervorgegangene Sorte erteilt werden könne. In dieser Hinsicht sind nebst den obigen Ausführungen folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

a) Diese Form der Pflanzenzüchtung ist eine äußerst wichtige und für die Gesellschaft ganz allgemein vorteilhafte Tätigkeit. Tatsächlich kann die Bereitstellung einer Sorte der "Domestizierung" einer Art entsprechen und entspricht stets der Schaffung, der Organisation oder der Entwicklung eines Absatznetzes.

b) Die Zurückweisung eines Rechts für eine derartige Sorte läuft darauf hinaus, entweder die Züchter unnötigerweise zur Schaffung einer vorläufigen Variabilität zu zwingen, da eine solche bereits vorhanden ist, oder sie davon abzubringen, Züchtungsarbeiten vorzunehmen.

c) In bestimmten Fällen, wie bei apomiktischen Pflanzen, kann die natürliche Variabilität die einzig verfügbare sein. Die Zurückweisung eines Rechts liefe darauf hinaus, die Züchtungsarbeiten nur auf die Organisationen zu beschränken, die sich von den wirtschaftlichen und handelsrechtlichen Zwängen befreien können, namentlich auf Forschungsinstitute, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und dem Sektor der Erzeugung und des Vertriebs von Saatgut sowie den Benutzern die Garantien zu entziehen, die der Inhaber eines Züchterrechts gewähren kann.

d) Die Förderung der Investitionen in die Schaffung von Sorten aus der natürlichen Variabilität bedeutet, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, insbesondere hinsichtlich der nachhaltigen Nutzung der Elemente dieser Vielfalt, zu leisten. Liegt eine Domestizierung einer Art, beispielsweise einer Futter- oder Zierart vor, tritt auch eine Verringerung des Drucks auf die natürlichen oder extensiv bewirtschafteten Ökosysteme ein.

26. Obwohl der Begriff der "Bemühung" unerheblich ist, ist immerhin hervorzuheben, dass kein grundlegender Unterschied der Intensität zwischen den auf einer natürlichen Variabilität und den auf der Nachkommenschaft einer Kreuzung beruhenden Züchtungsarbeiten besteht. Ferner besteht auch kein Unterschied der Natur zwischen der "Entdeckung" einer interessanten Pflanze innerhalb einer spontanen Population und der "Entdeckung" einer Mutation innerhalb einer Pflanzung. In beiden Fällen bedeutet die Tatsache, dass ein Pflanze erkannt, ausgewählt und vermehrt wird, eine geistige Tätigkeit.

27. Die ersten Kapitel des klassischen Werks von Allard, "Principles of Plant Breeding", weisen auf die Einführung von Pflanzen hin. In einem den "aus Einführungen entstandenen Handelssorten" gewidmeten Absatz wird ausgesagt, dass Handelssorten unmittelbar aus der Massenvermehrung des eingeführten Musters entwickelt werden konnten. Die Prüfung und

die Vermehrung sind für bestimmte Forschungszentren nach wie vor eine bedeutende Tätigkeit; diese können in den Listen der zum Handel zugelassenen Sorten sogar als Züchter von Sorten erwähnt werden, die tatsächlich von anderen hervorgebracht wurden. Es ist klar, dass die Einführung und Bewertung eines Musters und seine Vermehrung und Verbreitung in Form einer Sorte (möglicherweise unter einer anderen als der ursprünglichen Bezeichnung) kein Recht entstehen lassen können, wenn das Muster einer Kultursorte entnommen wurde. Tatsächlich würde die "neue Sorte" aufgrund fehlender Unterscheidbarkeit von der "Ursprungssorte" zurückgewiesen; außerdem würde der Schluss gezogen, dass der Antragsteller nicht der Züchter ist.

28. Dies wäre auch der Fall, wenn eine Person, die (unberechtigt) die Eigenschaft des Züchters für sich beansprucht, versuchen würde, eine "neue Sorte" einer selbstbefruchtenden, vegetativ vermehrten oder apomiktischen Art, die aus der Vermehrung eines von einer Genbank erhaltenen Musters entstanden ist, zu seinen Gunsten schützen zu lassen, wenn dieses Muster einer bereits bestehenden Sorte entspricht, deren Vorhandensein allgemein bekannt gemacht wurde, beispielsweise durch die von der Genbank eingetragenen Passdaten und die von ihr erstellten Beschreibung.

29. In praktisch allen übrigen Fällen kommt eine Fülle von Faktoren ins Spiel.

*Die Verbindungen zwischen dem Ausgangsmaterial und der Sorte, für die der Schutz beantragt wird*

30. Bei der beispielsweise bei Weizen angewandten Ramschmethode nimmt der Züchter eine Kreuzung vor und selektiert Linienspitzen aus einer fortgeschrittenen Generation wie beispielsweise F<sub>8</sub>. Bei der Selektion einer Linie innerhalb einer aus zahlreichen Linien zusammengesetzten Landsorte führt er grundsätzlich dieselbe Selektionsarbeit aus. Der Unterschied dabei ist, dass er sich vielmehr einer bestehenden als einer von ihm selbst geschaffenen Variabilität bedient. Die aus diesen beiden Arbeitsweisen hervorgegangenen Sorten sind schutzfähig.

31. Hingegen ist es möglich, dass die Selektion der dominanten Linie einer angebauten Population nicht zum Schutz führt. Dies ist der Fall, wenn die Selektion faktisch einer Reinigung der Population entspricht, wie sie beispielsweise im Rahmen der Erhaltungszüchtung oder der Erzeugung von Stammsaat praktiziert wird. Tatsächlich kann die Population homogen genug sein, um als Sorte im Sinne von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des Übereinkommens angesehen zu werden, und die Tatsache, dass sie angebaut ist, macht ihr Vorhandensein allgemein bekannt; der Schutz der Linie wird somit aufgrund mangelnder Unterscheidbarkeit zurückgewiesen.

32. Es ist indessen klar, dass kaum eine strikte Regel aufgestellt werden kann, die als Fallbeil wirken wird. Die Pflanzenzüchtung ist an sich schon ein komplexer Bereich und wird an einem Pflanzenmaterial vorgenommen, das selbst ebenfalls komplex ist; der Sortenschutz nimmt ferner Kriterien in Anspruch, deren Anwendung eine vorherige Beurteilung sämtlicher Fakten erfordert. Diese Kriterien sind deutlich dargelegt und werden in transparenter Weise angewandt.

33. Das obige Beispiel zeigt auf, dass sich die Schwierigkeit, die sich an der Grenze des Systems stellt, von derjenigen, die sich aus der Sicht der "Mindestabstände zwischen den Sorten" stellt, nicht unterscheidet. Hingegen unterscheidet sie sich aufgrund ihres

zahlenmäßigen Umfangs: Während die technischen Sachverständigen regelmäßig aufgerufen werden, sich zu Fällen zu äußern, die die Deutlichkeit einer Unterscheidbarkeit zwischen zwei Sorten berühren, die aus auf kontrollierten Kreuzungen, Mutationen usw. beruhenden Züchtungsprogrammen hervorgehen, sind die Fälle selten, die kollektiv als eine nicht ausreichende Verbesserung (oder besser Änderung) eines nicht oder kaum selektionierten Ausgangsmaterials beschrieben werden können.

34. Im Übrigen zeigt die Beschreibung der angeführten Fälle von "Biodiebstahl", auf deren Grundlage der Aufruf zum Moratorium erfolgte, an sich schon auf, dass die Behauptungen grundlos oder sogar ganz einfach boshaft sind und auf einer gründlichen Verkennung der Grundlagen der Verwaltung der genetischen Ressourcen und der Pflanzenzüchtung beruhen.

*Aus einer Zusammenarbeit hervorgegangene Sorten*

35. Eine Sorte kann das Ergebnis einer Zusammenarbeit in Form gleichlaufender oder aufeinanderfolgender Arbeiten sein. Beispielsweise

a) können zwei Züchter segregierendes Material an zwei verschiedenen Standorten bewerten, wobei die schließlich erlangte Sorte das Ergebnis der beiden Züchtungsarbeiten ist;

b) kann ein Forschungszentrum (privat oder öffentlich und, im letzteren Fall, national oder international) eine fortgeschrittene Generation segregierenden Materials erzeugen, das aus einer Kreuzung hervorgegangen ist, und eine andere Organisation (*idem*) kann die endgültige Selektion einer oder mehrerer Sorten vornehmen.

36. Die anwendbaren Rechtsvorschriften sind:

a) Jede handelsrechtlich neue Sorte, die deutlich unterscheidbar, hinreichend homogen und hinreichend beständig ist, kann Gegenstand eines Schutztitels zugunsten der Person bilden, die sie hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat.

b) Wurde eine Sorte von mehreren Personen gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, steht das Schutzrecht diesen Personen gemeinschaftlich zu.

37. In der Regel bestimmen die betreffenden Parteien im Rahmen eines Vertrags, wer Anspruch auf den Schutz hat, und gegebenenfalls, wie dieses Recht gemeinsam genutzt wird. Einzelne Parteien ziehen es möglicherweise tatsächlich vor, sich vielmehr für ihren Beitrag bezahlen zu lassen, als die einer künftigen Verwertung der Sorte innewohnenden Risiken zu teilen.

38. Einzelne Parteien können auch vorsätzlich (oder in Unkenntnis der Tatsachen) auf ihre Teilhabe an dem Recht verzichten. Der Anspruch auf das Recht steht dann den übrigen Parteien zu. Insbesondere wenn eine Sorte aus vorläufigem Material stammt, das von dessen Erzeuger in das Gemeingut übergeführt wurde, steht das Recht auf den Schutz der Person zu, die die Sorte aus diesem Material erzeugt hat.

39. Infolgedessen stehen die – anscheinend – mit dem Schutzberechtigten verbundenen Probleme im Zusammenhang mit der Unterrichtung über das Sortenschutzsystem, dem Verständnis dieses Systems und der Einbeziehung dieses Systems in die Strategie und die Tätigkeit der verschiedenen Institutionen.

40. In dieser Hinsicht ist der Vorschlag genauer zu prüfen, der dahin geht, Materialtransfervereinbarungen zu schließen, die dem Empfänger des Materials – insbesondere eines Musters aus einer Genbank – Einschränkungen bezüglich des Zugangs zum geistigen Eigentum für die Ergebnisse seiner Arbeiten auferlegen würden.

41. Es ist einfach und medienwirksam, die Bewertung einer genetischen Ressource und die Schaffung einer Sorte als “Biodiebstahl” zu bezeichnen, wenn diese Arbeit von einem Züchter eines Industrielandes an einer Ressource aus einem Entwicklungsland vorgenommen wird. Indessen handelt es sich hier lediglich um eine Konstellation unter anderen: Diese Bezeichnung würde auch für die Arbeit derselben Natur gelten, die von einem Züchter aus einem Entwicklungsland an einer Ressource aus diesem Land vorgenommen wird (und die möglicherweise zu einer für die “Spender”-Landwirte der Ressource bestimmten, verbesserten Sorte führt).

42. Eine restriktive Politik seitens der Genbanken und der Forschungsinstitute, die am Anfang der Kette tätig sind, würde sich infolgedessen nachteilig auf alle Ebenen des Absatznetzes für Sorten und Saatgut auswirken, und dies insbesondere

- a) in allen Ländern, einschließlich und vor allem in den Entwicklungsländern;
- b) im Falle der untergenutzten Kulturarten;
- c) auf die Tätigkeit des Sammelns, der Erhaltung und der Bewertung der pflanzengenetischen Ressourcen (die gewissermaßen zu Museumsstücken herabgesetzt würden) und ihre Finanzierung;
- d) auf die im Rahmen einer Zusammenarbeit oder Partnerschaft durchgeführte Tätigkeit.

43. Infolgedessen ist es von Bedeutung, den Endzweck des Sortenschutzes sowie den Endzweck der Tätigkeit im Bereich der genetischen Ressourcen zu betrachten.

#### Schlussfolgerungen

44. Der Sortenschutz verfolgt das hauptsächliche Ziel der Entwicklung der Landwirtschaft, die namentlich durch eine Dynamisierung des Sorten- und Saatgutwesens erzielt wird. Er trägt zum Wohlergehen der Bevölkerung und insbesondere zur Nahrungsmittelsicherung, zu einer nachhaltigen Landwirtschaft und zum Schutz der Umwelt und der Biodiversität bei.

45. Der erste Bereich in der Kette der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelproduktion, der in den Genuss des Sortenschutzes gelangt, ist die Pflanzenzüchtung. Diese ist ebenso sehr eine Kunst wie eine Wissenschaft, die Sorten aus einer bereits bestehenden oder einer hervorgebrachten genetischen Variabilität erzeugt. Die größten Nutznießer sind indessen die Landwirte und die Verbraucher.

46. Unter Berücksichtigung der beiden obigen Faktoren wurde das UPOV-Übereinkommen vorsätzlich als Urkunde konzipiert, die die Erteilung eines Schutzrechts für jede handelsrechtlich neue Sorte, die deutlich von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist (oder als allgemein bekannt angesehen wird) unterscheidbar, hinreichend homogen und hinreichend beständig ist, an die Person erlaubt, die die besagte

Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat. Weder der Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem die Sorte entstanden ist, noch die "Bemühung" des Züchters sind erhebliche Kriterien.

47. Das Schutzrecht wird aufgrund einer klaren, detaillierten Gesetzgebung und im Rahmen eines transparenten Verwaltungsverfahrens, das namentlich interessierten Dritten zahlreiche Möglichkeiten eröffnet, ihre Rechte oder Ansprüche geltend zu machen, erteilt.

48. Die jahrzehntelange Erfahrung mit der Anwendung des Sortenschutzsystems zeigt auf, dass dieses System wirtschaftlich wirksam und rechtlich solide und vorzüglich konzipiert ist. Es ist indessen klar, dass seine Anwendung Schwierigkeiten an seinen Grenzen aufwirft – was bei zahlreichen Systemen der Fall ist – und dass die Ausdehnung des Systems auf alle botanischen Gattungen und Arten und auf Länder, in denen genetische Fortschritte durch eine Verwertung der bestehenden Variabilität erzielt werden können (und müssen), zu weiteren Schwierigkeiten führen kann.

49. Diese Schwierigkeiten müssen im Rahmen des bestehenden Rechts überwunden werden. Die Sortenschutzbehörden sind sich des Vorhandenseins dieser Schwierigkeiten und ihrer Verantwortung bezüglich der Anwendung des Gesetzes in jedem besonderen Fall im Einklang mit seinem Buchstaben, seinem Geist und seinem Endzweck vollkommen bewusst.

50. Schließlich können Probleme aus der mangelnden Unterrichtung über das Sortenschutzsystem, dem fehlenden Verständnis dieses Systems und der mangelhaften Einbeziehung dieses Systems in die Strategie und Tätigkeit bestimmter Institutionen entstehen. Es obliegt diesen, sich des Sortenschutzes, der positiven Auswirkungen des Schutzes und der Synergien zwischen dem Schutz und insbesondere der Tätigkeit im Bereich der genetischen Ressourcen bewusst zu werden.

[Ende des Dokuments]